



STADT **WIEHL**

Vorlage	Vorlage-Nr: 2227/2025-1 Status: öffentlich Datum: 08.05.2025
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema: Keine Bezahlkarte für Geflüchtete.	
Die Stadt Wiehl nutzt die Opt-Out-Regelung zur Bezahlkarte für Geflüchtete	
Federführend: Bearbeiter/in:	Fachbereich 4 Christiane Koch
Geplante Beratungsfolge	
26.05.2025	Sozial- und Kulturausschuss
17.06.2025	Rat der Stadt Wiehl

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Grundlage:

Grundlage für die Thematik ist die Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023, in der die Einführung der Bezahlkarte beschlossen wurde mit den Zielen

- der Verwaltungsvereinfachung und
- der Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen gibt, um eine solche Bezahlkarte einzuführen hat die Bundesregierung am 01.03.2024 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen, dass zum 16.05.2024 in Kraft getreten ist.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz konnten bislang in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erfolgen. Nun wurde die Bezahlkarte ausdrücklich als weitere Leistungsform aufgenommen. Auf diese kann die Geldsumme, die Geflüchteten nach dem Gesetz zusteht, als Guthaben gebucht werden.

Bislang war es so, dass Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, vorrangig Sachleistungen erhalten. Personen, die außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften leben, sollten wiederum vorrangig Bargeld erhalten. Vorrangig bedeutet hier, dass diese Art der Unterstützung zwar die erste Wahl ist, aber auch andere Leistungsformen möglich sind.

Durch die Gesetzesänderungen sollen Länder und Kommunen mehr Möglichkeiten erhalten, wie sie die Leistung erbringen können.

Das Land NRW hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, die das Flüchtlingsministerium (MKJFGFI) erlassen kann.

Diese Bezahlkartenverordnung NRW (BKO NRW) gilt ab 07.01.2025 sowohl für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden für die Landesunterbringungseinrichtungen als auch für die 396 Kommunen.

§ 4 der BKO NRW regelt die sog. Opt-Out Regelung:

§ 4 (1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

§ 4 (2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

2. Ziel:

Der Vorteil von Bezahlkarten wird seitens des Gesetzgebers darin gesehen, dass die dort zur Verfügung gestellten Summen nur im Inland ausgegeben werden können und damit dafür, wozu die Leistungen gedacht sind: für das Leben der Geflüchteten hier. Gelder für Schlepper oder Überweisungen in das Herkunftsland seien so nicht möglich.

Weiterhin verspricht sich der Gesetzgeber, dass die Kommunen durch die Bezahlkarte weniger Verwaltungsaufwand haben werden und eine Effizienzsteigerung erzielt wird. Statt Bargeld auszuhändigen, müssten sie nun nur noch die Beträge auf die Karte buchen.

3. Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW:

Zum Berechtigtenkreis gehören:

- jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person
- Minderjährige erhalten die Leistungen i.d.R. über die Mutter

Die Bezahlkarte gilt sowohl im Grundleistungsbezug als im Analogleistungsbezug, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Ausübung einer Erwerbstätigkeit mind. drei Monate lang auf Mini Job Limit
- Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen)

Eine Übergangsregelung besteht

- für alle Bestandsfälle bis 01.01.2026
- die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für Analogleistungsbeziehende soll auf den 31.12.2027 verlängert werden

Regelungen zur Barabhebung und Verwendung:

- Der Barabhebebetrag beläuft sich auf monatlich 50,00 € je Leistungsberechtigten.

- Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG erhöhen den Barabhebebetrag entsprechend.
- Es erfolgen keine regionalen Einschränkungen im Inland.
- Es erfolgt keine Einschränkung im Online-Handel.
- Es gibt folgende Restriktionen:
 - Einkauf im Ausland
 - Geldtransferleistungen in das Ausland
 - Glücksspielangebote
 - Sexuelle Dienstleistungen

- Härtefallregelungen für abweichende Bedarfe sind möglich und werden von der Leistungsbehörde geprüft.
- Im Grundleistungsbezug muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.
- Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind per Vollmachtserteilung möglich.
- Einsichtnahme in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Die Leistungsbehörde kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Aufladung von einer persönlichen Vorsprache abhängig machen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles sachgerecht ist. (z.B. bei Ablauf des Aufenthaltsdokumentes, Verstoß gegen eine angeordnete räumliche Beschränkung oder Wohnsitzzuweisung)
- Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten automatisch übertragen.
- Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung als Geldleistung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. Hier ist jeweils eine Ermessensentscheidung der Behörde zu begründen und zu treffen. Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht bei Leistungsberechtigten, die
 - nur für kurze Zeit AsylbLG- Leistungen erhalten (z.B. wegen eines zeitnah zu erwartenden Rechtskreiswechsels)
 - aufgrund von Beeinträchtigungen (z.B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können.
 - temporär nach Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in das Ausland reisen oder
 - ein berechtigtes Interesse für einen Geldtransfer in das Ausland nachweisen können.

- Ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten können, sollen von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden.
- Für Leistungen nach dem AsylbLG, die über Grund – und Analogbedarfe der §§ 2 und 3 AsylbLG hinausgehen, ist der abhebbare Bargeldbetrag entsprechend zu erhöhen, da diese Leistungen/ Aufwandsentschädigungen als Geldleistung zu erbringen sind:
 - BuT Leitungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
 - Sofortzuschlag (§ 16 AsylbLG)
 - Aufwandentschädigung nach § 5 AsylbLG

4. Layout und Handhabung der Bezahlkarte:

- Das Layout entspricht einer Visa Debit Karte mit verschiedenen physischen Designs.
- Eine App Nutzung per Google- oder Apple Pay ist möglich.
- Die Karte funktioniert wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.
- Die Karte ist für jede Transaktion PIN gesichert, kann bei Verlust gesperrt und reaktiviert werden.
- Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, die diesen Service anbieten. Es gelten die Bedingungen des anbietenden Geschäftes. Für Abhebungen an Bankautomaten wird vom Dienstleister ein geringfügiges Entgelt erhoben. Dieses ist von den Leistungsberechtigten zu tragen.

5. Informationen zum Einsatz der Bezahlkarte:

- Restriktionen beim Einsatz als VISA-Debit-Karte werden über Merchant Category Codes (MCC) umgesetzt – die Karte wird an entsprechenden Handlungspunkten nicht akzeptiert.
- Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und Lastschriften) sind voraussichtlich ab dem 2. Quartal möglich über ein White-List oder Black-List-Verfahren.
- Echtzeitaufloadungen in Notsituationen sind möglich.
- Die Bezahlkarte ist kein Kontoersatz.
- Es erfolgt eine Vor- Ort Ausgabe der Debitkarten.
- Anerkennung der Karte bei über 1,3 Millionen Visa Akzeptanzstellen.

6. Rahmenbedingungen für die Opt-Out Regelung:

- Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden, ein Teil Opt-Out, etwa hinsichtlich eines begrenzten Personenkreises, für den die Karte eingeführt werden soll, gibt es nicht.
- Die Entscheidung über ein Opt-Out kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden.
- Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entscheiden, können diese Entscheidung in der Zukunft revidieren, so dass die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte erneut gilt.
- Das MKJFGFI wird auf die Kommunen zugehen mit der Aufforderung, eine Erklärung abzugeben, ob die Bezahlkarte eingeführt werden oder von der Opt-Out Regelung Gebrauch gemacht werden soll oder ob eine Entscheidung vor Ort noch nicht getroffen ist. Die Rückmeldefrist dafür wird voraussichtlich Ende Mai sein.

7. Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst die Einführungs- und Betriebskosten.
- Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.
- Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.
- Grundlage für das Erstattungsverfahren ist ein Verwaltungsvertrag, den die Kommune mit der Bezirksregierung abschließt.

8. Die Situation der Leistungsempfänger in Wiehl

Zum Auswertungszeitpunkt (Feb. 2025) stehen 65 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Von den 65 Leistungsbeziehern sind:

- 35 Personen minderjährig und im Familienverbund mit einem oder beiden Elternteilen, 30 Personen sind volljährig.
- 7 Personen erhalten für sich allein oder inklusive minderjähriger Kinder die Geldleistungen per Scheck, alle anderen per Überweisung auf ein Girokonto.
- 7 Personen verfügen über eigenes Einkommen.
- 40 Personen beziehen Analogleistungen.

9. Bewertung der Zielerreichung der Bezahlkarte für Wiehl:

9.1 Verwaltungsvereinfachung:

Der Abgleich des Verwaltungsaufwandes zwischen der bisherigen Regelung über Scheckauszahlung/Überweisung auf ein Girokonto und der Auszahlung über eine Bezahlkarte wird zum jetzigen Zeitpunkt maximal aufwandsneutral bewertet, nicht jedoch als Vereinfachung. Das MKJFGFI hat mit Schreiben vom 07.02.2025 ein FAQ zur Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen herausgegeben, das insgesamt 145 Fragestellungen bearbeitet. Im Schnellbrief 10 vom 24.03.2025 des Städte- und Gemeindebundes ist festgehalten, dass der Austausch des Ministeriums mit den Kommunen und Bundesländern die hohe Komplexität der Einführung der Karte verdeutlicht habe.

9.2 Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland:

Die Abwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG über eine Bezahlkarte erschwert die Möglichkeit des Geldtransfers ins Ausland. Mit der Eröffnung der Opt-Out Regelung ist schon jetzt eine nicht einheitliche Regelung geschaffen, die diese Zielerreichung gefährdet. In NRW haben sich bereits diverse Kommunalparlamente für die Nutzung des Opt-Out ausgesprochen, z.B. Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Leverkusen, Münster. Der Beitrag zur Zielerreichung, den die Stadt Wiehl beisteuern kann, ist insofern zu vernachlässigen.

10. Fazit:

Bei mäßiger Erfolgsaussicht zum jetzigen Zeitpunkt, die mit der Einführung der Bezahlkarte verfolgten Ziele in Wiehl zu erreichen, sollte aus Sicht der Verwaltung von der Opt-Out Regelung Gebrauch gemacht werden. Eine Einführung der Bezahlkarte kann zu späteren Zeitpunkten neu überprüft werden, z.B. nach Beendigung von Übergangsfristen für verschiedene Personengruppen und damit abschließender Verbindlichkeit für alle Leistungsbezieher. Insbesondere aber kann aus Sicht der Verwaltung zumindest so lange mit der Einführung in Wiehl gewartet werden, bis alle technischen, verwaltungsrechtlichen und finanziellen Fragestellungen abschließend ausgeräumt sind und ein Einstieg in ein praxisgeprüftes, fehlerfreies Verfahren möglich ist.

Demographiecheck:

Antrag/Projekt hat keine Auswirkungen auf die demographische Entwicklung.

Antrag/Projekt berücksichtigt die Auswirkungen der demographischen Entwicklung.

Antrag/Projekt berücksichtigt die Auswirkungen der demographischen Entwicklung nicht.

Anlagen:

Antrag Bündnis 90- Die Grünen v. 27.02.2025

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt, der Rat beschließt, dass die Stadt Wiehl von der Opt-Out Regelung für die Bezahlkarte Gebrauch macht, und zwar rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Bezahlkartenverordnung NRW. Die Verwaltung legt eine erneute Entscheidung zur Opt-Out Regelung in einem Jahr erneut zur Beschlussfassung vor.

Wiehl, den 09.05.2025

Gesehen und einverstanden

-Andrea Stawinski-
Fachbereichsleiterin

-Peter Madel-
Erster Beigeordneter

-Ulrich Stücker-
Bürgermeister